

51/SN-361/ME

UNIVERSITÄT SALZBURG
 Geisteswissenschaftliche Fakultät
 Dekanat
 zu Zl. 662/99

5020 Salzburg, 21. April 1999
 Mühlbacherhofweg 6
 Tel. (0662) 8044 - 4000
 Telefax (0662) 8044 4019
 Sachbearbeiterin:
 Christa Wörndl

An das Präsidium des Nationalrates

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Betr.: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetze:
 Übermittlung der Stellungnahme
Bezug: BMWV GZ. 52.300/30-I/D/2/99 vom 26.3.1999

Dr Scheffauer

Das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg übermittelt beiliegend die zu o.a. Betreff eingelangte Stellungnahme.



Univ.-Prof. Dr. Peter Kuon
 Fakultätsvorsitzender

Beilage erw.

UNIVERSITÄT SALZBURG	
Zl. 60040/30 - Pp	
Urschriftlich dem Präsidium des Österreichischen Nationalrats in Wien vorgelegt.	
Blg.: Kon.:	
Salzburg, am 13.4.1999 Rektor	

**UNIVERSITÄT SALZBURG
GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT**

O. Univ.Prof. Dr. Peter Kuon
Fakultätsvorsitzender

A-5020 Salzburg, 21.4.99
Mühlbacherhofweg 6
Tel.0662/8044/4452
Fax 0662/8044/613

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
- auf dem Dienstweg -

Betr.: Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zur
geplanten Änderung des UniStG 97 (Bachelor –und Masterstudien)

Die folgende Stellungnahme ist vom Fakultätsvorsitzenden (O.Univ.Prof. Dr. Peter Kuon) in enger Abstimmung mit Dekan (O. Univ.Prof. Dr. Wilfried Wieden) und Studiendekan (O.Univ.Prof. Dr. Dieter Messner) erarbeitet und formuliert und am 16.4. 99 per E-Mail allen Mitgliedern des Fakultätskollegiums, allen Institutsvorständen und Studienkommissionsvorsitzenden der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, mit der Bitte um Rückmeldung bis 21.4., zur Kenntnis gebracht worden. Nach Durchsicht der Rückmeldungen, von denen keine einzige die vorgeschlagene Stellungnahme ablehnte, ergab sich keine Notwendigkeit, den Text für die Endredaktion wesentlich zu modifizieren. Die Rückmeldungen liegen der Stellungnahme bei. Auf eine inhaltliche Differenz zu den am 21.4. eingelangten Empfehlungen der obersten Kollegialorgane der Universität Salzburg sei hingewiesen: Die Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät ist, im Unterschied zu den Empfehlungen der obersten Kollegialorganen, skeptischer, was die Sinnhaftigkeit, Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit einer doppelgleisigen Struktur (§ 11 Variante b) betrifft, die das Bachelor-/Magisterstudium zusätzlich zum Diplomstudium einführt. Im übrigen herrscht in allen wesentlichen Punkten Übereinstimmung.



**Stellungnahme
der
Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
zur
Änderung des UniStG 97 (Bachelor- und Masterstudien)**

Vorbemerkung

Dekan, Studiendekan und Fakultätsvorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Fakultät sehen mit großer Sorge, daß der vorgelegte Änderungsentwurf

- den im UniStG 97 § 11 für die "Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien" vorgesehenen Abstimmungsprozeß zwischen Ministerium und Universitäten für den Bereich der "Bachelor- und Masterstudien" außer Kraft setzt (§ 11a),
- die Einführung des neuen Bachelor-/Mastersystems vorsieht, ohne daß eine längere Erprobungsphase vorgesehen ist, die eine solide Basis für die Evaluierung des dreistufigen Modells und für die Prüfung der Akzeptanz der Absolvent/innen auf dem Arbeitsmarkt abgeben könnte,
- das bewährte 8-semestrische Diplomstudium, das derzeit mit großem Zeitaufwand und Engagement an das UniStG 97 angepaßt und reformiert wird, systematisch mit dem 6-semestrischen Bachelorstudium gleichsetzt und damit abwertet,
- bei der Anpassung an das dreistufige System anderer Länder außer acht läßt, daß das Bachelor-/Masterstudium, wo es in England, Frankreich, Italien, Deutschland schon eingeführt ist oder erprobt wird, den Abschluß des Bachelorstudiums nach 3 Jahren und den Masterstudium nach weiteren 2 Jahren vorsieht.

Es ist bedauerlich, daß die Einführung des dreistufigen Studiensystems geplant wird, bevor die zu reformierenden Diplomstudiengänge ihre Tauglichkeit im Hinblick auf Studienzeit und Arbeitsmarkt unter Beweis stellen konnten.

Dekan, Studiendekan und Fakultätsvorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Fakultät sehen auf der anderen Seite die Notwendigkeit ein, die unterschiedlichen Hochschulsysteme europaweit zu harmonisieren. Diese Harmonisierung, die möglicherweise die Studienabbrucherquote senkt und möglicherweise (doch dies wäre im Einzelfall zu prüfen) Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entgegenkommt, sollte zwei Prinzipien beachten:

1. Das Prinzip der **Gleichwertigkeit** des österreichischen Bachelor-/Mastersystems mit dem der europäischen Partnerländer – Da in den meisten europäischen (und z.T. auch außereuropäischen Ländern) der Masterabschluß oder der ihm entsprechende Abschluß nach 5-jähriger Regelstudienzeit erreicht wird, sollte dies auch für den österreichischen Master, und zwar in allen Studienrichtungen, *auch den geisteswissenschaftlichen*, übernommen werden. Die im Sinne von § 4 Abs 3 beabsichtigte Aufwertung des Masterabschlusses gegenüber dem bisherigen Diplom- und dem geplanten Bachelorabschluß muß sich in einer vertieften wissenschaftlichen Ausbildung und, gerade im Falle der geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen, in einer verstärkten Berufsfeldorientierung (Auslandsaufenthalte und Pflichtpraktika), niederschlagen. Eine derartige wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ist in zwei Semestern, von denen eines der Abfassung einer Diplomarbeit zu widmen ist, nicht zu leisten. Die Ausweitung des Zeitrahmens von derzeit 8 Semestern für die geisteswissenschaftlichen Diplomstudien auf 10 Semester für die Masterstudien ist nicht zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden, da bei einem Erfolg des sechssemestrigen Bachelorstudiums Kapazitäten freiwerden, die im Bereich des Masterstudiums eingesetzt werden können.

2. Das Prinzip der **Kooperation** zwischen dem Ministerium und den Universitäten – Die Ungleichbehandlung der Diplomstudien in § 11 und der Bachelor- und Magisterstudien in § 11a lässt befürchten, daß im Falle der Bachelor- und Magisterstudien das BMWV nicht mehr an die "Einhaltung" eines "Verfahrens" (§ 11 Abs 5) gebunden ist. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen und daher zu beseitigen. Im Gegenzug wäre es dringend erforderlich, daß das BMWV ein "Verfahren" zur Einführung des Bachelor-/Masterstudium festlegt. Da offensichtlich nicht geplant ist, das neue System sofort flächendeckend einzuführen, wäre möglichst bald (in Abstimmung mit den betroffenen Instituten, Fakultäten und Universitäten) zu bestimmen, welche Studienrichtungen, möglicherweise auf freiwilliger Basis, nach *Variante a* das zweistufige durch das dreistufige System ersetzen sollen. Die *Variante b* ist sicherlich flexibler, doch auf keinen Fall kostenneutral, denn entweder sind die Kurse für parallel geführte Diplom- und Bachelor/Masterstudien weitgehend identisch (und dann wird das 'neue' System zum alten Wein in neuen Schläuchen) oder die Kurse sind unterschiedlich (und dann wird zusätzliche Lehrkapazität finanziert werden müssen). Da aus den vorhandenen Mitteln der Geisteswissenschaftlichen Fakultät die Variante b mit Sicherheit nicht finanzierbar ist, wird diese Variante, die im Prinzip vorzuziehen wäre, nur dann realisierbar sein, wenn das BMWV zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt.

Dekan, Studiendekan und Fakultätsvorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg *stimmen* einer Änderung des UniStG97 im Sinne der Einführung von Bachelor- und Masterstudien *unter den* (und nur unter den) *beiden Voraussetzungen zu*, daß das BMWV den *international üblichen Zeitrahmen* (3 Jahre bis zum Bachelor + 2 Jahre bis zum Master + 2 Jahre bis zum Doktor) übernimmt und damit die internationale **Gleichwertigkeit** der österreichischen Studienabschlüsse garantiert und daß zweitens bei der sukzessiven Einführung des dreistufigen Systems die **Kooperation** mit den betroffenen Instituten, Fakultäten und Universitäten gesucht wird.

Detailkommentar zum Entwurf

§ 4 Abs. 3 (neu formulieren)

Die Gleichsetzung eines in den geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen 8-semestrigen Diplomstudiums mit einem 6-semestrigen Bachelorstudium ist inakzeptabel und durch nichts zu rechtfertigen. Die Aussage in den Erläuterungen zu Z 7 (3 4 Z 2 bis 5a), wonach die "Zielsetzungen des Bachelor- und Diplomstudiums" gleich" seien, ist schlichtweg falsch, und dies geht nicht zuletzt daraus hervor, daß im Bachelorstudium nur kleinere schriftliche Arbeiten während der Dauer der Lehrveranstaltungen angefertigt werden dürfen, im Diplomstudium aber eine Diplomarbeit verfaßt werden muß. Umgekehrt weist ein Masterstudium, das in den geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen mit einer Masterarbeit nach 8 Semestern abgeschlossen werden soll, keinen höheren wissenschaftlichen Vertiefungsgrad auf als ein Diplomstudium, das ebenfalls nach 8 Semestern mit einer Diplomarbeit abgeschlossen wird. Die Absicht des BMWV, das bestehende Diplomstudium gegenüber dem neuen Master, der seine Bewährung noch vor sich hat, abzuwerten, ist hier offenkundig. Die Aufwertung des Master wäre nur dann gerechtfertigt, wenn er, wie international üblich, ein insgesamt fünfjähriges Regelstudium voraussetzte. In diesem Falle käme dem Diplomstudium, falls es überhaupt aufrechterhalten wird, eine intermediäre Stellung zwischen Bachelor und Master zu.

§ 4 Z 7a und 7b (ändern in "Sie lauten ,Bakkalareus des/r ... /Bachelor of ... , mit einem die Fachrichtung des Bachelorstudiums bezeichnenden Zusatz in deutscher und englischer Sprache ...")

§ 4 Z 7b (ändern in "Sie lauten ,Magister des/r ... /Master of ..., mit einem die Fachrichtung des Masterstiums bezeichnenden Zusatz in deutscher und englischer Sprache ...")

Es ist nicht einsichtig, warum auf die Benennung des akademischen Grades in deutscher Sprache gänzlich verzichtet werden soll. Im übrigen können Bakkalaureus und Magister auch in deutscher Sprache sinnvoll zu BA und MA abgekürzt werden.

§ 7 Abs. 7a (ersatzlos streichen)

Die Festschreibung einer "verpflichtenden Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen" leistet einer totalen Verschulung des Universitätssystems Vorschub. Es ist fraglich, ob diese Verschulung zielführend ist. So könnten etwa durch eine rigide Festschreibung der Abfolge Studierende, die in Teilbereichen der studierten Studienrichtung Defizite haben, in anderen aber nicht, insgesamt an der zügigen Fortführung ihres Studiums behindert werden. Im übrigen könnte der in den Erläuterungen zu Z 10 erwähnte Beitrag, "die tatsächliche Studiendauer der gesetzlichen Studiendauer anzunähern", auch dadurch geleistet werden, daß die gesetzliche Studiendauer im Bereich des Masterstudiums den realen Erfordernissen einer wissenschaftlichen Vertiefung, auch im Bereich der Geisteswissenschaften, Rechnung trägt (Bachelor: 3 Jahre + Master 2 Jahre).

§ 11a (ersatzlos streichen, stattdessen vor § 11 "Bachelor-, Master- und Diplomstudien – Studienangebots- und Standortentscheidungen")

Die Ungleichbehandlung der Diplomstudien in § 11 und der Bachelor- und Masterstudien in § 11a lässt befürchten, daß im Falle der Bachelor- und Masterstudien das BMWV nicht mehr an die "Einhaltung" eines "Verfahrens" (§ 11 Abs 5) gebunden ist. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen und daher zu beseitigen. Im Gegenzug wäre es dringend erforderlich, daß das BMWV baldmöglichst ein "Verfahren" zur Einführung des Bachelor/Masterstudiums festlegt.

Variante a

Die Variante a (Diplom- oder Bachelor/Masterstudium) ist weitgehend kostenneutral. Ihre Umsetzung sollte in enger Kooperation mit Instituten, Fakultäten und Universitäten und unter Offenlegung der Vorgehensweise des BMWV erfolgen. Bisher ist völlig unklar, wie in den einzelnen Studienrichtungen der Arbeitsmarktbedarf an Bachelorabschlüssen nachprüfbar festgestellt werden kann, ohne daß die (z.T. auch negativen) Erfahrungen anderer europäischer Länder (wiederum nachprüfbar) ausgewertet worden sind. Jedenfalls kann es nicht genügen, daß der Gesetzgeber die Gleichwertigkeit des Bachelor als akademischen Abschlusses festhält, ohne die Laufbahnvoraussetzungen (a-Wertigkeit) zu ändern. Es kann auch nicht genügen, daß Wirtschaft und Industrie ein vages Interesse an Bachelorabschlüssen äußern, ohne konkrete Arbeitsplatzangebote für künftige Bachelors zu machen. Die Studierenden würden sich zu Recht betrogen fühlen, wenn die Einführung des Bachelor im Ergebnis nur bedeutet, daß sie eben ein bis zwei Jahre früher als bisher arbeitslos werden. In diesem Zusammenhang erscheint höchst bedenklich, daß das BMWV (siehe Erläuterungen zu Z 12) offenbar keine konkreten Vorstellungen über das "Begutachtungsverfahren" hat.

"Die Einführung des Bachelorstudiums", so heißt es in den Erläuterungen zu Z 12, "soll ein weiterer Schritt zur Sicherstellung einer angemessenen wissenschaftlichen Qualifikation der Studierenden bei einer angemessenen Verweildauer an der Universität sein." Hier scheint die vom BMWV anvisierte Verweildauer (6 Semester) das Maß für die

Angemessenheit der wissenschaftlichen Qualifikation abzugeben – eine Nivellierung nach unten. Den Universitäten wird für die wissenschaftliche Berufsvorbildung (Bachelor) nicht einmal der Zeitrahmen eingeräumt, der an Fachhochschulen gültig ist.

Variante b

Die Variante b (Parallelführung von Diplom- und Bachelor/Masterstudien) ist sicherlich flexibler, doch auf keinen Fall kostenneutral, denn entweder sind die Kurse für parallel geführte Diplom- und Bachelor/Masterstudien weitgehend identisch (und dann wird das „neue“ System zum alten Wein in neuen Schläuchen) oder die Kurse sind unterschiedlich (und dann wird zusätzliche und kostenaufwendige Lehrkapazität nötig). Die Variante b wird also nur dann realisierbar sein, wenn das BMWV zusätzliche Finanzmittel bereitstellt.

§ 11a Abs. (3) (ändern „für ein Masterstudium zwei Semester“ in „für ein Masterstudium vier Semester“)

Die Studiendauer für das aufbauende Masterstudium widerspricht dem international üblichen Zeitrahmen (3 Jahre bis zum Bachelor + 2 Jahre bis zum Master + 2 Jahre bis zum Doktor). Wenn man bedenkt, daß die Studierenden für ihre Diplomarbeit 6 Monate zu veranschlagen haben, daß nach der Diplomarbeit wenigstens 2 Monate zur Prüfungsvorbereitung einzurechnen sind, daß die Diplomarbeit üblicherweise durch wenigstens zwei Seminare, die der wissenschaftlichen Vertiefung dienen und durch ein Privatissimum vorbereitet wird, daß, wenigstens an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, der Wille besteht, im Modulsystem der neuen Studienpläne fächerübergreifende Spezialisierungsmöglichkeiten zu schaffen, daß ebenfalls Einigkeit herrscht, für die Diplomstudien (und dies würde auch für die Masterstudien gelten) ein berufsorientierendes Analogon zur fachdidaktischen Ausbildung der Lehramtsstudenten, etwa durch Pflichtpraktika und praxisnahe Kurse, aufzubauen, dann ist es offenkundig, daß zwei Semester für ein qualifiziertes Masterstudium nicht ausreichen. Die Vorstellung, man könne die „wissenschaftliche Vertiefung“ in einem Semester erreichen (das zweite dient ja der Abfassung der Diplomarbeit) zeigt deutlich, welch geringen Stellenwert das BMWV der Wissenschaft als dem Kernbereich der Universitäten (im Unterschied zu den Fachhochschulen) zumisst. Hingegen könnte ein 4-semestriges Masterstudium, in Verbindung mit einem 6-semestrigem Bachelorstudium, den Geisteswissenschaften die Chance bieten, endlich die überfälligen Strukturprobleme zu lösen, einerseits durch das Angebot eines Kurzstudiums die Studienabbrücherquoten zu senken und neue Arbeitsmarktchancen zu erschließen und andererseits die an einer Weiterqualifikation interessierten Studierenden durch eine anspruchsvolle wissenschaftliche Vertiefung zu international konkurrenzfähigen Absolvent/innen auszubilden.

Die von uns vorgeschlagene Änderung würde daher die im UniStG 97 eingeführte Ungleichbehandlung der geisteswissenschaftlichen Studiengänge (Diplomstudium in 8 Semestern) gegenüber anderen Studiengängen im Sinne einer Angleichung an europäische Standards korrigieren.

§ 11 a Abs. (4) (ändern „90 vH zu 10 vH“ in „75 vH zu 25 vH“)

10 vH Stunden für das zweisemestrige Masterstudium entsprechen in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen 10-12 Stunden, wovon anteilig die für die Freien Wahlfächer zu reservierenden Stunden (im Verhältnis 40-50 vH der zulässigen Gesamtstundenzahl) abzurechnen sind. Für die fachwissenschaftliche Vertiefung im Masterstudium stünden also minimal 5 und maximal 7 Stunden zur Verfügung. Es ist absolut unseriös, ein derart niedriges Stundenausmaß als „wissenschaftliche Vertiefung“ auszugeben.

International wettbewerbsfähige österreichische Absolvent/innen werden auf diese Weise nicht ausgebildet werden können. Ein vernünftiges Verhältnis zwischen Bachelor und Master (unter Einrechnung des im Bereich der Geisteswissenschaften hohen Anteils der Freien Wahlfächer) müßte 3 zu 1 lauten, wobei das für das Masterstudium vorgesehene Viertel der Gesamtstundenzahl auf vier Semester zu verteilen wäre.

§ 13 Abs. 4 Z 2a (ersatzlos streichen)

Sonderbestimmungen für das Bachelorstudium sind nicht erforderlich. Falls im Diplomstudium bislang schriftliche Arbeiten außerhalb des Rahmens von Lehrveranstaltungen abgefaßt wurde, erfolgte dies in der überwiegenden Zahl der Fälle auf ausdrücklichen Wunsch der Studierenden, die aus vielfältigen Gründen (Krankheit, Berufstätigkeit o.ä.) darum baten, ihre schriftliche Arbeit einige Wochen oder Monate später abgeben zu dürfen. Diese Flexibilität sollte im Interesse der Studierenden beibehalten werden.

§ 13 Abs. 4 Z 3a (ersatzlos streichen)

Siehe oben, ad § 7 Abs 7a

§ 13 Abs. 4 Z 9 (ändern)

Die verpflichtende Aufnahme der ECTS-Anrechnungspunkte in die Studienpläne sollte für alle Studien, nicht nur für Bachelor- und Masterstudien gelten.

§ 35 Abs. 4 (ändern in "setzt den Abschluß des entsprechenden oder eines gleichwertigen Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums")

In den Erläuterungen zu Z 26 heißt es, daß die Zulassung zu einem Masterstudium nicht nur bei Absolvierung des entsprechenden, sondern auch bei Absolvierung eines anderen Bachelorstudiums möglich sein soll. Dagegen ist einzuwenden, daß ein Masterstudium nur dann sinnvoll aufgenommen werden kann, wenn das vorangegangene Bachelorstudium mit dem anvisierten Masterstudium kompatibel ist. Andernfalls müßte das Masterstudium Angleichungskurse enthalten, was aber nicht Sinn einer wissenschaftlichen Vertiefung sein kann.

§ 38 Abs. 3 (ändern)

Siehe oben, ad § 4 Abs. 3.

Gerhard Zecha, 23:06 21.04.99 +0, Re: Zustimmung zur UniStG 97-S

Return-Path: <Gerhard.Zecha@sbg.ac.at>
X-Sender: Gerhard.Zecha@mh.sbg.ac.at
Date: Wed, 21 Apr 1999 23:06:18 +0200
To: Peter Kuon <Peter.Kuon@sbg.ac.at>
From: Gerhard Zecha <Gerhard.Zecha@sbg.ac.at>
Subject: Re: Zustimmung zur UniStG 97-Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Fakultätsvorsitzender!
Lieber Peter!

Im Namen des Instituts für Philosophie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg darf ich Dir mitteilen, daß das Institut für Philosophie dem "Entwurf zur Stellungnahme zur Änderung des UniStG 97 (Bachelor- und Masterstudien)" vollinhaltlich zustimmt.

Im selben Namen danke ich für die gründliche, sachlich fundierte und unmißverständlich formulierte Stellungnahme. In der Mitte des Sommersemesters in kürzester Zeit ein so gediegenes, auf die wichtigsten Punkte dieser konsequenzenreichen Materie bezogenes Gutachten zu verfassen, erfordert einen außerordentlichen Einsatz, für den ich Dir, lieber Herr Fakultätsvorsitzender herzlich und mit Nachdruck danken möchte. Du hast damit nicht nur eine mustergültige Arbeit geleistet, sondern vielen Kollegen viel Arbeit abgenommen. Das ist ein Beispiel von Kollegialität, Kooperation und Demokratiebewußtsein, das man heute suchen muß.

Nochmals ein aufrichtiges DANKE!

Mit herzlichen Grüßen,

Gerhard Zecha

PS: Ich schicke den Text des Entwurfs mit einigen Druckfehlerkorrekturen als attachment zurück. Ich habe die Fehler, wie's für Lehrer gehört, rot angezeichnet. Der linke Seitenstrich über die ersten zweieinhalb Absätze markiert die Stelle, die man auch weglassen könnte.



Bachelor1.doc

Prof. Dr. Gerhard Zecha
Vorstand und STUKO-Vorsitzender
Institut für Philosophie
Universitaet Salzburg
Franziskanergasse 1
A-5020 Salzburg, Austria
Tel: code + (662) 8044-4070
Fax: code + (662) 8044-629
e-mail: Gerhard.Zecha@sbg.ac.at
<http://www.sbg.ac.at/phs/people/zecha.htm>

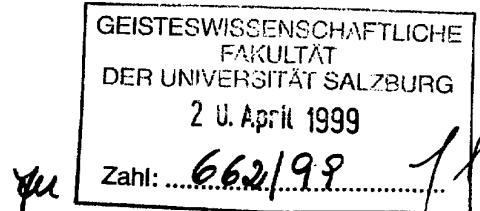
UNIVERSITÄT SALZBURG

Institut für Kultursoziologie
Ass. Prof. Dr. Wolfgang Rose

A-5020 Salzburg, Rudolfskai 42
Telefon: 0662/8044/DW 4110 (Sekr. DW 4101)
Telefax: 0662/8044/413
Email: Wolfgang.Rose@sbg.ac.at

19. April 1999

An das
Dekanat
der GW – Fakultät
Intern



Betr.: Begutachtung des Entwurfes einer Änderung des UniStG

Sehr geehrte Damen / Herren,

nach Durchsicht des am 13. April erhaltenen Änderungsentwurfes sieht sich die Studienkommission Soziologie aufgrund der knapp angesetzten Begutachtungsfrist (Ende 26. April 1999; Abgabe im Dekanat schon am 21. April) außerstande, fristgerecht eine fundierte Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Rose

(Vorsitzender der Studienkommission Soziologie)

**Institut für
Kommunikations-
wissenschaft**

Rudolfskai 42
A-5020 Salzburg

Tel (0662) 8044-4150(51)
Fax (0662) 8044-4190

**Dr. Karin Stockinger
Vorsitzende der Studienkommission
Publizistik- und Kommunikationswissenschaft**



**Universität
Salzburg**

16.4.1999

**An das
Dekanat der GW Fakultät**

**Mühlbacherhofweg 6
5020 Salzburg**



Betrifft: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes, Aussendung zur
Begutachtung

Ich kann Ihnen mitteilen, daß die Stellungnahme des Instituts für Kommunikationswissenschaft zum Entwurf einer Änderung des UniStG im Rahmen der Gesamt-Studienkommission Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Wien, Salzburg, Klagenfurt) erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Karin Stockinger
Vorsitzende der Studienkommission
Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Hubert Haider, 22:15 21.04.99 +0, Ba zum Zweiten

Return-Path: <Hubert.Haider@sbg.ac.at>
X-Sender: Hubert.Haider@mh.sbg.ac.at
Date: Wed, 21 Apr 1999 22:15:40 +0200
To: Peter.Kuon@sbg.ac.at
From: Hubert Haider <Hubert.Haider@sbg.ac.at>
Subject: Ba zum Zweiten

Lieber Peter,

namens des I.f.Sprachwissenschaft unterstütze ich die zugesandte
Stellungnahme zum BA-Gesetzentwurf.

Ebenso moechte ich die Wichtigkeit des Passus unterstuetzen, auf die der
Stuko-Vorsitzende Thomas Krisch hinwies:

Die gesetzliche Festlegung auf ein fix sequenziertes Curriculum
benachteiligt kleine Fächer. Es genuegt, eine geordnete Abfolge innerhalb
der Studienmodule festzulegen. Unter den Modulen zu fix reihen waere
ohnehin willkuerlich.

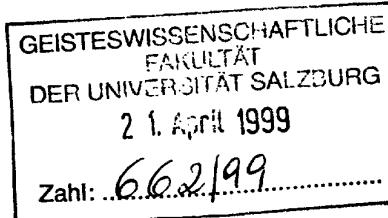
Herzlich, Hubert
(Vorstand d. I.f. Sprachwissenschaft)

Hubert Haider (o.Univ.Prof.Dr.) Inst.of Linguistics, University Salzburg

Inst. f. Sprachwissenschaft Tel. (secretary) ++43-662-8044-4250
Universitaet Salzburg Tel. (office) ++43-662-8044-4264
Muehlbacherhofweg 6 Fax (office) ++43-662-6389-4264
A-5020 Salzburg Fax (secretary) ++43-662-8044-4019
AUSTRIA (Europe) Net <http://www.sbg.ac.at/spr/home.htm>

Abs.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Krisch
Studienkommissionsvorsitzender
Institut für Sprachwissenschaft
Mühlbacherhofweg 6
5020 Salzburg



An das
Dekanat der GW-Fakultät
z.Hd. des Dekans, Univ.-Prof. Dr. Wilfried Wieden
Im Hause

Betr. Stellungnahme der Stuko Sprachwissenschaft zum Entwurf der Novelle
des Uni-Studiengesetzes (Stellungnahme bis 26.4.1999)

Salzburg, 21.4.1999

Sehr geehrter Herr Dekan, lieber Wilfried!

Im Prinzip schließe ich mich der Stellungnahme von Prof. Kuon, deren Entwurf ich vor einigen Tagen per e-mail bekommen habe, an.

Uns (d.h. mir und einigen von mir in der Eile kontaktierten Stuko - Mitgliedern) scheint es wesentlich, **mit allem Nachdruck** die Forderung des Kuon - Entwurfs zu unterstützen, § 7 Abs. 7a (wo von der verpflichtenden Reihenfolge der Lehrveranstaltungen die Rede ist) **ersatzlos zu streichen**. Diese Stelle im Gesetzesentwurf würde (auch in abgeschwächter Form) eine wesentliche Versteuerung bei uns im Bereich Lehre zur Folge haben, welche die Universität bzw. das Ministerium wahrscheinlich nicht gerne bezahlen wird. Wir lesen derzeit aus Sparsamkeitsgründen die absoluten Pflicht - Lehrveranstaltungen nur einmal alle 4 Semester. Mir ist bekannt, dass andere Institute (z.B., die Sportwissenschaften) dasselbe tun.

Mit herzlichen Grüßen

Thomas

Ergeht zur Kenntnisnahme auch an Prof. Hubert Haider (Institutsvorstand) und Prof. Kuon, Romanistik

friedrich.faulhammer@bmwf.gv.at, 08:53 15.04.99 +0200, Studiengesetznovelle

To: friedrich.faulhammer@bmwf.gv.at
From: "Holger M. Klein" <Holger.Klein@sbg.ac.at>
Subject: Studiengesetznovelle
Cc:
Bcc:
Attached:

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,
Nur noch als Nachtrag: **§ 11a**: ein weniger überarbeiteter Kollege hat mir die Stundenrahmen-Idee erklärt: 90:10, weil in den 8 Semestern für das Magisterium die Auffassung der Magisterarbeit eingeschlossen ist. Das hat mich überzeugt, mein Einwand ist im Hinblick auf diesen Passus also zurückzuziehen.

Ein anderes hat er mir noch gezeigt, was ich in der Eile überlesen hatte: §35, Absatz 4, zusammen mit den "Erläuterungen". Der Gedanke, daß ein Baccalaureat zu einem Magisterium in einer anderen Studienrichtung befähigen soll. Das muß wohl ein Aprilscherz sein, den Sie bitte rasch vergessen sollten. Das ist akademischer Wahnwitz. Jemand, der Geschichte studiert hat, kann nicht plötzlich Romanistik machen auf hohem Niveau, etc. Ein Germanist ist kein Anglist, etc. Fragen sie mal in anderen Ländern nach, das gibt einen Heidenspaß.

Besten Gruß,
Ihr
Holger Klein

UNIVERSITÄT SALZBURG
Institut für Anglistik und Amerikanistik
A-5020 Salzburg, Akademiestr. 24
Austria
Telefon: +43-662-8044-4422
Fax: +43-662-8044-613
e-mail: holger.klein@sbg.ac.at

An das Bundesministerium
für Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien
cc. friedrich.faulhammer@bmwf.gv.at

re: Kommentar zum Entwurf: Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Vorspann

Die Begutachtungsfrist ist unerhört kurz angesetzt: vom 1. bis zum 26 April! Das macht überlegte und beratene Reaktionen der Hauptbetroffenen: d.h. der Studierenden und Universitätslehrer, ganz unmöglich, selbst wenn nicht noch die Osterpause hinzukäme. Offenbar ist das Ministerium an unserer Meinung wieder einmal überhaupt nicht interessiert. Warum dann überhaupt aussenden, wenn Sie sich ohnehin schon so sicher sind? Man verliert bei dieser unverschämten Behandlung jegliche Lust, sich überhaupt noch Gedanken zu machen. Aber auch wenn man wie der letzte Dreck behandelt wird, braucht man sich dennoch nicht ebenso verantwortungslos zu verhalten. Daher doch in aller Hast einige Anmerkungen:

1. Nomenklatur. Die vorgesehene Nomenklatur ist schlichtweg lächerlich. Es gibt das gut eingebürgerte Wort Magisterstudium, den Magister- bzw. Magistragrad. Es gibt keinen Grund, davon abzugehen. Glaubt man im Ministerium vielleicht, die Franzosen würden das auch nur erwägen? natürlich nicht, die bleiben bei ihrer *maitrise*, usw. Was auch ganz normal ist; solche Verrenkungen kommen gewöhnlich nur im deutschsprachigen Raum vor. Das Magisterstudium/Diplomstudium entspricht mit seinem bisherigen Minimum von 4 Jahren genau der anglophonen und frankophonen Großstruktur. Man braucht also keine Formulierungen wie "Master- und Diplomstudien", sondern kann schlicht und einfach den Namen Diplomstudien aufgeben und von *Magisterstudien* reden, statt einer "Masterarbeit" (welche Sprachmonstrosität)

Einen dem B.A. oder B.Sc. entsprechenden Grad gab es bisher bei uns nicht. Auch hier werden die anderen Sprachen nicht einfach "Bachelor" einsetzen. Die Franzosen haben *licence*, usw. Es geht nicht darum, die englische Sprache in das deutschsprachige Gesetz zu übernehmen, sondern einen akademischen Abschluß einzuführen, der dem *bachelor* in der anglophonen und der *licence* in der frankophonen Welt entspricht. Die sich anbietende Bezeichnung ist die lateinische (auf die auch die englische zurückgeht). Baccalaureus und Baccalaureatsstudien. Das ist weitaus empfehlenswerter als der unglaubliche Sprachsalat, der in der Novelle angeboten wird. Auch Magister ist schließlich pures Latein.

2. Das Baccalaureatsstudium als Konzept. Insgesamt ist die Schaffung eines solchen Abschlusses zu begrüßen. Durch die Modulisierung der Studien, jedenfalls in meinem Blickfeld, bereitet dies auch keine Schwierigkeiten und in der Tat keine Mehrkosten, da das Magisterstudium auf dem Baccalaureat aufbaut.

Für das Lehramt kommt es indessen nicht in Frage. Da ist man in Österreich (im Gegensatz zu anderen Ländern, insbesondere Deutschland) ohnehin schon sehr schmalspurig gefahren, indem man die Didaktik in das Fachstudium hineingemischt hat, statt sie darauf folgen zu lassen. Hier geht es unter 9 Semestern nun wirklich nicht. Die Gesetzesnovelle sollte dies ganz klar ausdrücken.

Eine Alternative, die bei vernünftigen Diskussionszeiträumen sehr ernsthaft zu diskutieren wäre, bietet das britische System; dort wird nach dem dreijährigen Fachstudium ein Jahr Pädagogik und Didaktik angeschlossen, d.h. auch die Lehrausbildung nachgeschaltet. Würde man das auch hier tun, wäre der Baccalaureus mühelos auch auf das Lehramt anwendbar, was neben dem längeren Entscheidungsspielraum - viele wissen zu Beginn ihres Studiums gar nicht, ob sie in den Lehrberuf wollen oder nicht - auch große logistische Vorteile hätte. Man könnte ihn durch die Bank einführen. Nach diesem Abschluß würden dann Studierende entweder sofort in verschiedene Berufssparten einsteigen, oder sich dem Lehramt widmen (in Großbritannien erwirbt man ein Postgraduate Diploma in Education, es ist nicht einzusehen, warum das nicht auch M.A. heißen sollte) und mit einem Magisterium abschließen, wiederum andere würden ihr Magisterium wie bisher im Fachstudium absolvieren. Durch die Konzentration auf das Hauptfach und dann die Konzentration auf die Didaktik könnte man sogar einsparen und mit 8 statt wie bisher mit 9 Semestern die Lehrbefähigung erreichen. Aber, wie gesagt, solche Möglichkeiten kann man nicht übers Knie brechen.

§11, Variante b, Absatz 4 ist unverständlich. Hier besteht dringend Erklärungs- und Neufassungsbedarf. Allgemein ist davon auszugehen, daß mit dem Baccalaureatsstudium das Einfachstudium Wirklichkeit wird, mit einem nur geringen Anteil von Wahlfächern. So machen es die Angelsachsen und Franzosen ja auch, kombinierte Studien sind dort ziemliche Ausnahmen, und selbst dann fungieren sie als "minor" oder "subsidiary" mit viel geringerem Stundenrahmen als die uns im Studiengesetz vorgeschriebenen 40%, die praktisch unter anderem Namen das Zwei- bzw. Vielfächerstudium perpetuieren. Wenn man schon nachahmt, dann bitte gründlich und sachbezogen.

Angesichts des für das Magisterium geltenden Gesamtrahmens von, sagen wir, 120 Stunden ist bei einer 25% kürzeren Zeit von 90 Stunden als Maximum auszugehen, sagen wir um der Modulierung willen, die in 8-Stundenblöcken vor sich geht, 88. Davon müssen für das Studium des Hauptfachs mindestens 8 Module, also 64 Stunden angesetzt werden, oder 9, also 64 bis 72 Stunden. Mit dem Rest von 24 bzw. 16 Stunden können Studierende sich dann immerhin in einer anderen Studienrichtung Grundkenntnisse erwerben.

§35, Absatz 3: Hier kann man nur hoffen, daß mit "postsekundären Bildungseinrichtungen" nicht die Pädagogischen Akademien gemeint sind. Denn deren Absolventen sind zumindest in den Philologien nicht einmal in die Lage, in den jetzigen 2. Studienabschnitt einzutreten (wie das neue Studiengesetz im Anhang vorschreibt), da sie 2 der 3 Kernfächer (Linguistik und Literaturwissenschaft) praktisch nicht studiert haben. Von einer Befähigung dazu, ein Doktoratsstudium anzufangen, kann keine Rede sein; oder wollen Sie Doktorarbeiten auf Proseminarniveau?. Von Fachhochschulabsolventen kann man nichts anderes erwarten. Beide Typen von Bildungseinrichtungen haben andere Aufgaben als die Universitäten, dazu wurden sie geschaffen; man kann dann aber nicht einfach so tun, als ob es die gleichen wären.

Wenn man die Kurse an den Fachhochschulen und Pädagogischen Akademien aber auf vierjährige Studiengänge erweitern und wissenschaftlich ausrichten will, kann man sie gleich als Fakultäten in die Universitäten aufnehmen, oder eigens als Universitäten gründen (was nicht kostenneutral wäre!), beides wären wenigstens saubere Lösungen.

Zum Abschluß nochmals den ersten Punkt: die Begutachtungsfrist ist ein Skandal, sie muß bis mindestens Ende Juni verlängert werden. So kann man doch nicht mit wichtigen Dingen umgehen. Im übrigen ist es schade, daß das Ministerium die Novelle nicht zum Anlaß genommen hat, einige gravierende Mängel des Studiengesetzes, auf die mehrfach und in aller Form aufmerksam gemacht worden war, zu beheben.

Holger Klein (Professor Dr. Dr. h.c. H. M. Klein)

O.Univ.-Prof. Dr. HANS GOEBL
 Institut für Romanistik
 Universität Salzburg
 Akademiestraße 24
 A - 5020 SALZBURG
 Tel.: xx43-662-8044-4451
 Fax: xx43-662-8044-613
 e-mail:hans.goebl@sbg.ac.at

Hans Goebel → BHWWV, Wien
 Salzburg, 20.04.1999

Betreff: Stellungnahme zur Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (Bachelor- und Masterstudien)

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE
 DER UNIVERSITÄT SALZBURG
 21. April 1999
 yu Zahl: 662/99

1) Klarstellung:

Ich nehme hier als Romanist Stellung und sehe dabei von den Notwendigkeiten und Bedürfnissen anderer Wissenschaften ab. Davon verstehe ich einfach zu wenig.

2) Zur Einführung von Studienabschlüssen nach sechs Semestern:

Das Ministerium und eine diffus artikulierende veröffentlichte Meinung behaupten oder hoffen, daß solcherart zwei angebliche Mißstände behoben oder saniert werden könnten: die durchschnittliche Studiengesamtdauer und die Anzahl der Studienabbrecher. Ob das – stets unter der Voraussetzung, daß die zwei inkriminierten Sachverhalte wirklich einer Sanierung bedürfen – tatsächlich funktionieren kann, ist empirisch unbewiesen. Unter mittels einschlägiger Studien ausgewiesenen Fachleuten besteht diesbezüglich völlige Einigkeit. Wenn also das Ministerium in dieser von absoluter Unsicherheit geprägten Gesamtsituation unter Wahrung einer wahrhaft demokratischen Sorgfaltspflicht innovieren möchte, so wäre es selbstverständlich, die Einführung von sechssemestrigen Abschlüssen langsam, auf der Basis der Freiwilligkeit und unter Festsetzung entsprechender Überprüfungs- und Evaluierungsfristen einzuführen. Diese auf evolutive und selbstverantwortete Behutsamkeit ausgerichtete Vorgehensweise ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal in Ansätzen zu erkennen. Daher ist der Entwurf vom Ansatz her inakzeptabel.

3) Zur prinzipiellen Imitation anglo-amerikanischer Modelle:

Als Romanist vermag ich weder in anglo-amerikanischen Studienmodellen noch in aus diesen Ländern kommenden (romanistischen) Forschungserträgen etwas Herausragendes und eo ipso Imitables zu erkennen. Und schon gar nicht in der amtlich zu verordnenden rein englischsprachigen Betitelung dreier (in Österreich zu vergebender) Titel: Bachelor-Master-Doc(!!)tor. Ich plädiere daher mit Nachdruck für eine lateinische Nomenklatur, die letztendlich auch insofern die Kirche im Dorf belassen würde, als sie keinen symbolischen

Akt der Anbiederung und damit Kapitulation vor der anglo-amerikanischen Universität darstellen würde. Ganz abgesehen davon, daß ich meinen Studenten nur sehr schwer erklären könnte, warum sie nach einem mehrjährigen Studium der Romanistik (= français, italiano, español) in Salzburg justament als "Bachelor/ Master/ Doctor of Romance/ French/ Italian/ Spanish/ Hispanic (etc.) Philology" abschließen sollen.

4) Bachelor-Master-Doctor und zusätzlich Magister-Doktor oder nur Bakkalaureus-Magister-Doktor?

Der Text der Novelle lässt vermuten, daß das Ministerium die fallweise Parallelisierung eines Bachelor-Master-Doctor-Systems neben dem derzeit (in Reform befindlichen) Magister-Doktor-Modell wünscht. Ich halte diese Zweigleisigkeit – unabhängig von deren funktionaler Unsinnigkeit – für völlig unfinanzierbar, weil sie die Ressourcen (personeller und finanzieller Art) der meisten Institute hoffnungslos überfordern würde. Wenn Kurzstudien eingeführt werden sollen, dann kann das nur in der Form eines einzigen Systems in der Form Bakkalaureus-Magister-Doktor stattfinden.

5) Zum Abschaffungsparagraphen 11 (beide Varianten):

Die damit verbundene ministerielle Handlungsfreiheit – die sich offenbar sogar ohne Begründungen entfalten können soll – ist nicht nur als Akt obrigkeitlicher Selbstherrlichkeit auf das energischeste abzulehnen, sondern steht auch in Widerspruch zum Paragraphen 11 des UniStG in der derzeit geltenden Fassung, wo ein zwischen Universitäten und Ministerium akkordiertes Prozedere vorgesehen ist. Der ministerielle Vorschlag zeigt deutlich, was man dort unter "De(???)regulierung" wirklich versteht.

6) Kann in 10% der Gesamtstudiendauer "Wissenschaftlichkeit" vermittelt werden?

Jenseits der Sechs-Semester-Frist beginnt üblicherweise die Sphäre der Wissenschaftlichkeit: ab dem vierten Studienjahr eröffnet sich für die Mehrzahl jener Studenten, die mit ihrer Studienwahl das Richtige getroffen haben, der Einblick in die eigentlichen Fundamente bzw. "Geheimnisse" ihres Faches. Der damit begonnene Zeitabschnitt sollte daher nicht zu kurz bemessen werden. Die vom Ministerium verlangte Spaltung der bisher für das Diplomstudium vorgesehenen Stundenpotentiale im Verhältnis 90 (für den Bakkalaureus) zu 10 (für den nachfolgenden "Master") ist unter den geschilderten Voraussetzungen purer Hohn. Immerhin wird damit unterstellt, daß im Rahmen von 5-7 Stunden - da von 10-12 Stunden (= 10% von 100–120 Stunden) fast die Hälfte für die Freifächer abzuziehen ist – Wissenschaft(lichkeit) vermittelt werden kann. Was versteht denn das hochlöbliche Ministerium überhaupt von Wissenschaft? Oder – dieser Verdacht drängt

sich mir sofort auf – mag das Ministerium etwa die Wissenschaft überhaupt nicht bzw. will es diese sogar ruinieren?

7) Soll der "Master"-Abschluß fortan mehr wert sein als der Magister-Abschluß am Ende von Diplomstudien?

§ 4 (Z 2 bis 5a) hebt deutlich die "Master"-Studien über die Diplomstudien, da nur die ersten der (offenbar wissenschaftlichen) "Ergänzung und Vertiefung" dienen sollen. Ich darf mit Nachdruck darauf hinweisen, daß die Diplomstudien seit langen Jahren und auch in der jetzigen Reformphase von allen meinen Kollegen als wissenschaftlich vollwertige Studien aufgefaßt werden, die nicht nur zur Ausübung eines Berufes, sondern auch zur Aufnahme eines Doktoratsstudiums befähigen sollen. Ich sehe in der Hintansetzung der Diplomstudien hinter die "Master"-Studien keinen wie immer gearteten Sinn, es sei denn – wie vorhin schon vermutet – jenen, der Wissenschaft an den Unis zu schaden.

8) Ist in den für den "Master" vorgesehenen zwei Semestern wirklich eine solide Wissenschaftlichkeit erwerbar?

In diesen zwei Semestern soll die "Master"-Arbeit geschrieben und müssen die Abschlußprüfungen vorbereitet und abgelegt werden, ganz abgesehen von den im Bereich von Hauptfach und Wahlfächern zusätzlich zu absolvierenden 10-12 Stunden. Aus langjähriger Erfahrung mit vielen Studentenbiographien weiß ich, daß für das hier skizzierte Programm zwei Semester mit Sicherheit zu kurz sind. Wenn man schon die Dreistufigkeit einführt, so sollte das – nordischen (und damit rein europäischen) Modellen folgend – nach der Formel 6 (Semester) + 4 (=Magister) + 4 (=Doktor) erfolgen. Die vom Ministerium erträumten Quick-Studien (Formel 6 + 2 Semester) würden außerdem ihren Absolventen am Arbeitsmarkt mit Sicherheit keine besseren Chancen als jetzt vermitteln.

9) Ver"Bachelorung" der Studien = der endgültige Durchbruch zur totalen Verschulung?

Die kryptischen Passagen der Novelle zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten während des "Bachelor"-Studiums (§ 13, Z 2a und 3a) stellen nicht nur einen bis in die Lehrfreiheit der Dozenten reichenden Regulierungseingriff dar, sondern repräsentieren darüberhinaus eine korsettartige Verschulungsattacke, wogegen ich aus universitätspolitischen und hochschuldidaktischen Gründen auf das entschiedendste protestiere.

10) Prinzipielles zur europaweiten Vereinheitlichung der Studienstrukturen:

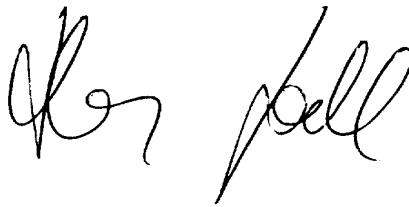
Ich habe die zur Rechtfertigung dieses Vorgangs immer wieder zitierte "Sorbonner Erklärung" vom 25. Mai 1998 genau gelesen und halte diesen von nur vier Bildungsministern

gezeichneten Text für einen der heutzutage leichtfüßig und in großer Zahl erstellten Regulierungstexte. Abgesehen davon, daß solche Regulierungen zu der vom Ministerium österreichweit mit UOG und UniStG ausgerufenen *Deregulierung* wie die Faust aufs Auge passen, ist in der Sorbonne-Erklärung hinsichtlich einer europaweiten "lisibilité en interne et à l'extérieur" die Rede. Wenn sich also die auf Vergleichbarkeit aller Studiengänge erpichten EU-Bürokraten diese "lisibilité" verschaffen möchten, so würden dazu einfache Äquivalenz-Listen – vergleichbar simplen Vokabelheften klassischen Zuschnitts – vollauf genügen, welche sich dieselben Bürokraten rasch und gewiß effizient selber herstellen könnten. Dazu aber ganze Universitätsstrukturen vereinheitlichend umkrepeln zu wollen, erinnert fatal an die sattsam bekannte Wandermär von den Bemühungen der EU um die Normierung der Krümmungsradien von Bananen.

Noch etwas: das Ministerium redet immer wieder von der internationalen Mobilität unserer Studenten und Absolventen. Hochschulforscher wissen seit langem, daß sich in fast allen europäischen Studentenpopulationen der Prozentsatz der virtuell und faktisch international mobilisierbaren Studenten nur bei etwa 10-15% bewegt. Der verbleibende Rest will/kann/wird – aus welchen Gründen auch immer – die dauerhafte oder temporäre Überschreitung der Grenzen des eigenen Landes weder zu einem Studien- noch zu einem Berufsziel machen. Wenn aber die jetzt vorliegende Novelle nur an diese 10-15% denkt bzw. sich an deren Bedürfnissen orientiert, so ist das – gelinde gesagt – erklärungsbedürftig. Notabene: derjenige, der dieses sagt bzw. schreibt, ist ein seit Kindesbeinen mit jeder Art internationaler Mobilität bestens vertrauter polyglotter Interkulturalist. Ich habe irgendwo gehört, daß die kulturelle Verschiedenheit Europas zu seinem spezifischen Reichtum gehört. Gehören Universitäten mit ihren jahrhundertelang herangereiften Strukturen nicht mehr zu dieser reichtumstiftenden Polychromie? Soll auch da die (angloamerikanische) Eisenbahn – mit einer EU-Vorspann-Lokomotive – drüberfahren?

11) Zusammenfassend:

Die vorliegende Novelle zum UniStG ist sowohl in ihren Grundlinien als auch in den Detailbestimmungen entschieden abzulehnen.



(O.Univ.Prof. Dr. Hans Goebel)

UNIVERSITÄT SALZBURG
Institut für Slawistik

Dr. Ursula Bieber
Akademiestr. 24
A-5020 Salzburg
fax: ++43 662/8044 160
e-mail: Ursula.Bieber@sbg.ac.at

Salzburg, am 20.4.1999

Lieber Herr Prof. Kuon,

vereinbarungsgemäß habe ich meinen Kollegen (Mittelbau, Studierende, 1 Prof. erkrankt, der andere reagierte nicht!) aus der Stuko den Entwurf der Stellungnahme zum Bakkalaureat....zur Kenntnis gebracht. Nach Erläuterungen und Erklärungen meinerseits und kurzer Diskussion ersuchen wir Sie, unsere Zustimmung zu der von Ihnen entworfenen Stellungnahme entgegenzunehmen. Die Einwände gegen den Gesetzesentwurf wurden ja im wesentlichen in unserem Gespräch zum Ausdruck gebracht, deshalb möchte ich Ihnen sehr für Ihre Arbeit danken, daß Sie diese so ausführlich und gewissenhaft formuliert haben. Besonders wichtig ist, daß dieser Entwurf nicht kategorisch abgelehnt, sondern eine sinnvolle Alternative (auf S. 2) angeboten wird.

Mit freundlichen Grüßen
U. Bieber

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR KЛАSSISCHE
ARCHÄOLOGIE

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT SALZBURG
22. April 1999
Zahl: 662/99

A-5020 SALZBURG,
Residenzplatz 1/2
Tel. (0662) 8044 - 4550
Fax (0662) 8044 - 624
19. April 1999

Betrifft: Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes zugunsten eines dreigliedrigen Studiensystems (Bakkalaureat) an österreichischen Universitäten, trifft die Studienkommissionen der einzelnen Studienrichtungen, trotz unterschiedlicher Vorankündigung in den Medien, in einer Phase intensiver Erarbeitung neuer Studienpläne im Rahmen eines zweistufigen Systems, die spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten werden. Obgleich die Beweggründe für die geplante Umstellung im Sinne einer gesamteuropäischen Universitätsordnung und im Sinne einer Mobilität der Studierenden zielführend sind, sollten folgende Punkte im Zuge einer Änderung des UniStG beachtet werden:

- die konkrete Festlegung, welche Studienrichtung an welchem Studienstandort ein dreigliedriges Studiensystem anbietet, sollte erst nach intensiver Diskussion der Studienrichtungen untereinander und nach Maßgabe der erforderlichen Studiendauer erfolgen. Welche Unsicherheiten bezüglich benötigter Studiendauer hier hinsichtlich des Ministeriums bestehen, zeigt die Anfrage zu §15 und §21 UniSt, betreffend entsprechender Schätzungen der benötigten Studiensemester durch die einzelnen Studienkommissionen (GZ52.300/26-I/D2/99)
- Die Studienkommissionen der an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Salzburg vertretenen Studienrichtungen haben auf ambitionierte Weise Vorarbeiten zu neuen Studienplänen geleistet, die auf einem in Module gegliederten Lehrveranstaltungsangebot innerhalb eines zweistufigen Studiensystems basieren. Eine nunmehr zu erwartende Umstellung der Studiendauer bedarf neuer Rahmenbedingungen, betreffend die erforderliche Anzahl der Lehrveranstaltungen und vor allem eine Klärung der bislang so definierten Studieneingangsphase von 2 Semestern und den damit verbundenen Prüfungsbedingungen. Eine Stellungnahme der Studienrichtungen ist innerhalb der knapp angesetzten Begutachtungsfrist und vor Bekanntgabe weiterer Rahmenbedingungen seitens des Ministeriums nicht zu erwarten.

- Insbesonders ist gegen den im § 7 des UniSt als Ergänzung vorgesehenen Abs. 7a, in welchem eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgesehen ist, Einwand zu erheben, zumal sich diese Bestimmung gegen die Freiheit von Forschung und Lehre richtet und einer weiteren 'Verschulung' der Universitäten vorzubeugen ist.

Das Institut für Klassische Archäologie an der Universität Salzburg unterstützt vollinhaltlich die ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des UniStG, die Dekan, Studiendekan und Fakultätsvorsitzender der Geisteswissenschaft abgegeben haben.



Ao.Univ.Prof.Dr.Wolfgang Wohlmayr
Vorsitzender der Studienkommission

UNIVERSITÄT SALZBURG
Institut für Musikwissenschaft
Bergstraße 10
Tel.: 0662/8044-4650
Fax: 0662/8044-4660

Institutvorstand
Univ.Prof. Dr. Jürg Stenzl
Tel.: 0662/8044-4659
e-mail: juerg.stenzl@sbg.ac.at

21. 4. 1999

Heim
Prof. Dr. Kuon
Institut für Romanistik

Lieber Peter,

besten Dank für die Zustellung der "Stellungnahme zur Änderung des UniStG 97".
Ich finde sie in jeder Hinsicht angebracht, auch bezüglich des klaren Tons.

Mir ist bei der Lektüre des Entwurfs aufgefallen, daß *keine einzige Aussage zur Qualität der Studien*, und damit zu einer zukünftigen Konkurrenzfähigkeit der Studierenden auf dem nationalen und internationalen "Markt" gemacht wird. Die "Harmonisierung" wird alleine "formal" angestrebt, zugespitzt gesagt: Das Formale ist die Sache. Daß weitere Zielsetzungen wie die Verringerung der sog. "Studienabbrecher" (dieser gern verwendete Terminus bedürfte endlich einer klaren Umschreibung, damit nicht völlig Unterschiedliches in einen Topf geworfen wird), der *Langzeitstudierenden usf.* weitgehend in Form von Behauptungen postuliert werden und jede Spur einer Begründung der zu erwartenden Folgen fehlt, bestätigt den Verdacht, daß hier "auf die Schnelle" einem Ministerwunsch entsprochen werden soll.

Der Verdacht, daß auch in diesem Falle aus weiter Distanz und entsprechend realitätsfremd argumentiert wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Es müßte gelegentlich auch deutlich gemacht werden, daß die Anforderungen an die Studierenden - und an die Lehrenden - beständig zunehmen. Die selbstverständliche Verarbeitung beispielsweise von Sekundärliteratur bereits auf der Ebene der Diplomarbeit, läßt es mir als illusorisch erscheinen, daß eine akzeptable Diplomarbeit - selbst bei besten Arbeitsbedingungen, die es bei Reduktion der Bibliotheksmittel nicht geben wird - innerhalb eines Semesters zu leisten ist. Eine Studienordnung aber, die von derartigen - wie ich hoffe durchaus selbstverständlichen - Anforderungen und Gegebenheiten absieht, baut nur neue Schwierigkeiten.

Ob es diplomatisch sinnvoll ist, zunächst *eine prinzipielle Bereitschaft zur Reformierung des bisherigen zweiphasigen Studiengangs* vorauszuschicken, werdet ihr besser entscheiden können als ich. (Die Argumentation, daß die Professoren bezüglich Reformen blockieren, ist ja immer wieder "von oben" zu hören.) Sie ändert am Prinzipiellen nichts.

Über die "Form" (Zeitdruck!) möchte ich mich nicht schon wieder äußern.

Mit bestem Dank für die vorgelegte vorzügliche Stellungnahme und herzlichen Grüßen

Dein



stenzl

PS in ganz anderer Sache: Ich faxe Dir im Laufe dieser Woche aus dem nun abgeschlossenen Manuskript des Programmbuches den altfranzösischen Text und Deine Übersetzung zur Kontrolle, bevor es in Satz geht.

Rupert Breitwieser, 16:44 20.04.99 +0, BG-Bacchelor- u. Masterstudien

Return-Path: <Rupert.Breitwieser@sbg.ac.at>
X-Sender: rupert.breitwieser@mh.sbg.ac.at
Date: Tue, 20 Apr 1999 16:44:00 +0200
To: christa.woerndl@sbg.ac.at
From: Rupert.Breitwieser@sbg.ac.at (Rupert Breitwieser)
Subject: BG-Bacchelor- u. Masterstudien

Stellungnahme:

Die StuKo Alte Geschichte u. Altertumskunde schließt sich der von Prof. Kuon
für die Fakultät ausgearbeiteten Stellungnahme vollinhaltlich an.

Mag.Dr. Rupert Breitwieser
(StuKo - Vorsitzender)

Mag.Dr. Rupert Breitwieser, Universität Salzburg,
Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
Residenzplatz 1, Stiege 4, A-5020 Salzburg,
Tel.:++43/662/8044/4709; Fax:++43/662/8044/4706;
Tel.priv.: ++43/6225/7120 Handy:++43/676/4207942

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

21. April 1999

Zahl: 662/99

71

Univ. Ass.
MMag. Dr. Andrea Lenschow
stv. STUKO Vorsitzende
e-mail: andrea.lenschow@sbg.ac.at
Tel + 43(662)8044-6602
Fax +43(662)8044-413

Institut für
Politikwissenschaft
Rudolfskai 42
A-5020 Salzburg



Universität
Salzburg

Salzburg, am 20. April 1999

Betr.: Stellungnahme zur Änderung des UniStG 97

yu

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT SALZBURG
21. April 1999
Zahl:662/99.....

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei die Stellungnahme der Studienkommission des Instituts für Politikwissenschaft an der Universität Salzburg zum vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vorgelegten Änderungsentwurf des UniStG 97 mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Andrea Lenschow
stv. STUKO Vorsitzende

Stellungnahme zur Änderung des UniStG 97 (Bachelor- und Masterstudien)

1. Zunächst möchten wir gegen die kurze Begutachtungsfrist protestieren. Der Änderungsentwurf ist am 13. April im Institut für Politikwissenschaft eingegangen. Die verbleibende Frist bis zum 26.4. erlaubt weder eine angemessene Rücksprache mit Vertretern innerhalb des Instituts noch eine Koordination innerhalb der Fakultät.
2. Die vorgesehenen Änderungen unternehmen keine Versuch, derzeitige Bemühungen, den Diplomstudiengang an das UniStG 97 anzupassen, zu berücksichtigen. D.h., die Vorbereitung der Implementation des UniStG 97 und Änderungsentwürfe des UniStG laufen parallel, ohne einen Versuch der Koordination. Aufgrund der erheblichen Arbeitsbelastung, die mit der Implementation des UniStG für Mitglieder verschiedenster Universitätsgremien verbunden ist, sind solche unabgestimmten "Parallelaktionen" nicht wünschenswert. Die von uns bisher geplanten Änderungen des Studienplans für den Diplomstudiengang "Politikwissenschaft" erscheinen mit dem "Bausteinprinzip" der Bachelor/Masterstudien durchaus kompatibel; wir sind in der weiteren Planung allerdings auf das Schaffen klarer Rahmenbedingungen angewiesen.
3. Prinzipiell stehen wir einer effektiven Abwertung des Diplomstudienganges und Gleichsetzung mit dem Bachelorstudium (§4(3)) kritisch gegenüber. Sie ist durch den zeitlichen Mehraufwand im Rahmen eines Diplomstudiums und des Anfertigens einer vertiefenden Diplomarbeit nicht gerechtfertigt. Auch im internationale Vergleich wird der Diplomabschluß üblicherweise mit einem Masterabschluß verglichen.
4. Die beabsichtigte Aufwertung des Masterabschlusses gegenüber dem bisherigen Diplomstudium ist in dem vorliegenden Änderungsvorschlag nicht gewährleistet. Weder eine wissenschaftliche Vertiefung noch eine verstärkte Berufsorientierung lassen sich in den vorgesehenen 2 Semestern vermitteln, von denen eines dem Verfassen einer Masterarbeit gewidmet sein soll. In 2 Semestern lässt sich bestenfalls ein Aufbaustudium absolvieren (vgl. §23 Abs.3(1)). Auch im internationalen Vergleich beansprucht ein Masterstudium üblicherweise 2 Jahre (d.h. 4 Semester). Da bei der Einführung der Bachelor- bzw. Masterstudien auch mit der Angleichung an europäische Hochschulsysteme argumentiert wird (vgl. Erläuterungen zum Antrag, allgemeiner Teil), plädieren wir für ein diesbezüglich konsistentes Vorgehen.
5. Eine parallele Existenz von Bachelor/Masterstudien und Diplomstudien erscheint vor dem Hintergrund eines im Anspruch kohärenten Hochschulsystems nicht sinnvoll (anstatt der Dreistufigkeit gäbe es dann effektiv eine "2 oder 3"-Stufigkeit). Es handelt sich hierbei um eine vage formulierte und unnötig komplexe (Kompromiß-)Lösung. Die in Variante (b) vorgesehene Parallelführung von Diplom- und Bachelor/Masterstudien wäre nicht nur kostspielig sondern auch verwirrungstiftend.

Siegrid Leitner, 10:43 21.04.99 +0, Änderung des

Return-Path: <siegrid.leitner@sbg.ac.at>
X-Sender: Siegrid.Leitner@mh.sbg.ac.at
Date: Wed, 21 Apr 1999 10:43:43 +0200
To: Walter.Berka@sbg.ac.at, Fritz.Schweiger@sbg.ac.at,
Wilfried.Wieden@sbg.ac.at, Friedrich.Schleinzer@sbg.ac.at, Peter.Kuon,
Michael.Ernst, Heinz.Schaeffer, Alois.Lametschwandner
From: Siegrid Leitner <Siegrid.Leitner@sbg.ac.at>
Subject: Änderung des
Universitätsstudiengesetzes ("Bakkalaureat")

Sehr geehrter Herr Dekan!
Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Betr.: Änderung des Universitätsstudiengesetzes ("Bakkalaureat")

Die Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane sind übereingekommen, den Studienkommissionen, Fakultäts- und Universitätskollegien bzw. Senaten ihrer Universitäten vorzuschlagen, jedenfalls folgende Punkte in die Stellungnahmen zum Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes aufzunehmen:

1. § 11 wäre folgendermaßen zu formulieren: "Auf Antrag einer Fakultät (eines Universitätskollegiums) ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium..... einzurichten."

Damit sollen dreistufige Studien nur auf Antrag der entsprechenden Universität eingerichtet werden und die neuen dreistufigen Studien auch zusätzlich zu bestehenden Diplomstudien eingeführt werden können (wie dies in § 11 Variante b vorgesehen ist). Dies scheint uns auch deshalb erforderlich, weil die Sinnhaftigkeit eines dreistufigen Studiums je nach Fach bzw. Disziplin sehr unterschiedlich zu beurteilen ist.

2. Die Studiendauer des Bakkalaureatsstudiums hat - wie im Entwurf vorgesehen - sechs Semester zu betragen.-
Der erste Studienabschluß hat jedenfalls so konzipiert zu werden, daß damit ein in sich abgeschlossenes Studium absolviert wird, das berufsqualifizierend ist und den Absolventinnen/en entsprechende Chancen auf internationalen Arbeitsmärkten bietet.

3. § 11 Abs 3 ist abzuändern: "Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt vier Semester."
Nur mit dieser Studiendauer kann erreicht werden, daß diese Qualifizierung den Studien in jenen Ländern entspricht, mit denen sich österreichische Akademiker/innen vergleichen können sollen.

4. Neu aufzunehmen ist folgende Bestimmung: "Zu Beginn des Masterstudiums ist zumindest ein Semester vorzusehen, in dem entweder einer Berufspraxis oder einem Auslandsstudium nachzugehen ist."
Mit dieser Regelung wäre nicht nur ein "Durchstudieren" erschwert, ohne eine Zulassungsbarriere einzuführen, sondern auch eine Aufwertung und internationale Angleichung des Masterstudiums erreicht.

5. Die Einführung eines - in § 13 Abs 4 und 5 vorgesehenen - Credit Point Systems sollte wegen der internationalen Vergleichbarkeit (und um Anrechnungen zu erleichtern) vorgesehen werden.

6. Da eine Verschulung nicht befürwortet wird, hat die im Entwurf vorgesehene Einfügung des § 7 Abs 7a zu entfallen ("verpflichtende Reihenfolge").

Generell ist noch festzuhalten:

Jede neuerliche Änderung des UniStG wäre unbedingt auch zeitlich mit den im UniStG 97 vorgesehenen Fristen abzustimmen.

Diese Forderungen entsprechen inhaltlich den entsprechenden Feststellungen der universitätspolitischen Leitlinien, die gemeinsam mit der ÖRK ausgearbeitet und Ende 1998 verabschiedet wurden.

Siegrid Leitner, 10:43 21.04.99 +0, nterung des

Mit besten Grüßen
J. J. Hagen